

Erweiterung der Haus- und Badeordnung (Pandemieplan-Ergänzung 05-2020)

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Sport- und Freizeitbades Wananas vom 01.02.2020 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, dass im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Kundenkontaktdaten (Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, E-Mail Adresse sowie Name und Vorname der Begleitperson) sowie Datum/Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Schwimmbades bzw. der Geschäftsräume werden durch Registrierung mittels elektronischen Ticketsystems oder unter Vorlage eines Ausweises nach Einholung des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung dokumentiert und wird unter Wahrung der Vertraulichkeit 4 Wochen aufbewahrt/gespeichert und anschließend vernichtet/gelöscht. Gemäß der aktuellen Verordnung der Länder zur Bekämpfung des Corona Virus sind wir dazu verpflichtet, diese Daten zu erheben und dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen, falls eine Infektionskette nachverfolgt werden muss.
- (2) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (3) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung der Becken oder Wasserrutsche.
- (4) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von Schwimm- und Badebecken und Wasserrutschen sind zu beachten.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (6) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen insb. vor der Tür und auf dem Parkplatz.
- (7) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.
- (8) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (9) Nutzer, die gegen diese Ergänzung oder auch die jeweils gültige Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (10) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).

- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife
- (6) Mund-Nasen-Abdeckungen müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal drei Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Planschbecken und Kinderspielplätze dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Liegewiesen dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden.
- (9) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (10) Vermeiden Sie an Engstellen enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (11) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die dem entspricht, was der Aufsteller der Haus- und Badeordnung gewollt hat oder nach Sinn und Zweck gewollt haben würde, wenn er den Mangel erkannt hätte.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Erweiterung der Haus- und Badeordnung tritt am 18.05.2020 in Kraft.

Herner Bädergesellschaft mbH

Herne, 18.05.2020

gez. Hans-Lothar Przybyl